Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Finanzausschusses
MdB Herr Christian Görke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, den 09.04.2026

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 21/4550)

Stellungnahme des Bundesrates
(Drucksache 40/26)

Gegenäußerung der Bundesregierung
(Drucksache 21/4783)

Sehr geehrter Herr Görke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung. Nachfolgend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BVL) zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften. Wir bitten, unsere Hinweise und Vorschläge an die Ausschussmitglieder zu übermitteln, damit sie in die weiteren Beratungen einbezogen werden können.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme mit enthaltenen personenbezogenen Daten sind wir einverstanden.

Für einen weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.
Geschäftsführerin

David Martens, LL.M.
Geschäftsführer

Vorstand: Uwe Rauhöft (Vorsitzender) · Tobias Gerauer StB (stellvertretender Vorsitzender)
Harald Hafer · Kathrin Klotzke-Rost StBin · Bernhard Mayer StB, RA · Christian Munzel RA · André Rosenberger StB
Peter Späth · Christian Staller · Ali Tekin
Geschäftsführung: Jana Bauer · David Martens

Vereinsregister
Registergericht Berlin
Nr. VR 35687 B

Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V.

zum

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften

Artikel 1
Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Grundsätzliches

Die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine verändern sich rasant. Digitalisierung, Automatisierung und insbesondere der Einsatz von Künstlicher Intelligenz prägen zunehmend das Umfeld der Vereine. Damit Lohnsteuerhilfevereine als bewährte Selbsthilfeeinrichtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch künftig ihre wichtige Funktion erfüllen können, müssen die gesetzlichen Vorgaben mit dieser Entwicklung Schritt halten.

Das bisherige enge Regelungskorsett – insbesondere die geltenden Betragsgrenzen für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitaleinkünfte und der eingeschränkte Satzungszweck – lässt eine sachgerechte Anpassung an die Realität nicht zu. Der vorgesehene Wegfall dieser Grenzen und die Ausweitung des Satzungszwecks sind ein notwendiger erster Schritt, um auf die zunehmende Dynamik und kontinuierliche Digitalisierung angemessen zu reagieren und dadurch die Zukunftsfähigkeit der Lohnsteuerhilfevereine zu sichern. Darüber hinaus ist zu betonen, dass die Lohnsteuerhilfevereine durch ihre Tätigkeit wesentlich zur Entlastung der Finanzverwaltung beitragen und gleichzeitig die Sicherung des Steuersubstrats sowie die Interessen der Steuerpflichtigen im Rahmen der geltenden Rechtslage verantworten.

Lohnsteuerhilfevereine verfügen über mehr als 60 Jahre Erfahrung in der steuerlichen Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Rentnerinnen und Rentnern. Jahr für Jahr werden mehrere Millionen Beratungen durchgeführt. Die Praxis beweist, dass auch komplexe Sachverhalte zuverlässig bearbeitet werden. Gegenargumente, die auf die Komplexität bei der Abgrenzung von privater Vermögensverwaltung zu gewerblichen Einkünften abstellen, überzeugen schon deshalb nicht, weil das Eigentum von mehreren

Wohneinheiten inklusive Vermietung und den damit verbundenen Abgrenzungsfragen bereits im Rahmen der geltenden Grenzen wiederkehrender Begleiter des Beratungsalltags ist.

Die Stärkung der Lohnsteuerhilfevereine bedeutet zugleich eine Stärkung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rentnerinnen und Rentnern. Sie profitieren von einem verlässlichen, hochwertigen und kostengünstigen Beratungsangebot. Die Abschaffung der Betragsgrenzen trägt damit nicht nur zur Modernisierung der Lohnsteuerhilfevereine bei, sondern leistet auch einen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit.

§ 4 – Lohnsteuerhilfevereine

Der BVL begrüßt den Wegfall der betragsmäßigen Grenzen bei der Beratungsbefugnis im Rahmen von Vermietung und Verpachtung sowie Kapitaleinkünften sehr. Die Begründung zum Gesetzentwurf und die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats enthalten zutreffende Ausführungen zu dem Wegfall der Betragsgrenzen, die unserer eigenen Argumentation entsprechen.

Die Bundesregierung führt aus, dass die bisherigen Betragsgrenzen in der Praxis dazu führen konnten, dass die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen beispielsweise infolge allgemeiner Preissteigerungen entfiel, obwohl sich die zugrunde liegenden Sachverhalte nicht verändert hatten. Zugleich wird hervorgehoben, dass die Beibehaltung solcher Grenzen – auch bei einer möglichen Anhebung – unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten schwer zu rechtfertigen ist. Maßgeblich ist, dass weder die Höhe der Einkünfte noch die Anzahl der Mietobjekte verlässlich Rückschlüsse auf die steuerrechtliche Komplexität zulassen, die vielmehr von den Umständen des Einzelfalls abhängt. Steuerrechtliche Komplexität ist nicht in Beträgen messbar. Zur Veranschaulichung wird darauf verwiesen, dass in Ballungsräumen bereits heute Einkünfte aus einem einzelnen Objekt die bisherigen Grenzen erreichen können, während im ländlichen Raum mehrere Objekte unterhalb dieser Schwellen bleiben. Eine Differenzierung allein nach der Höhe der Einkünfte ist daher nicht sachgerecht. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Betragsgrenzen bei Einkünften aus Kapitalvermögen seit Einführung der Abgeltungsteuer erheblich an praktischer Bedeutung verloren haben und nur noch in Ausnahmefällen relevant sind.

Flankierend zur Gesetzesbegründung ist anzumerken, dass bei einer Zusammenveranlagung der Tod eines Mitglieds ebenfalls regelmäßig dazu führt, dass die Beratungsbefugnis für die Witwe bzw. den Witwer entfällt, obwohl sich der Steuerfall nicht geändert hat. Grund dafür ist, dass die erhöhten Betragsgrenzen der Zusammenveranlagung (36.000 Euro) bei „Witwenfällen“ nicht mehr gelten.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Typisierung des Steuerpflichtigen als „reiner Arbeitnehmer“ nicht mehr der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit entspricht, weil die private Vermögensbildung heute zunehmend über Immobilieninvestitionen erfolgt. Vielmehr ist eine fortschreitende Kombination von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen innerhalb der breiten Mittelschicht zu beobachten – insbesondere durch die private Altersvorsorge, Erbschaften und die Digitalisierung der Finanzmärkte getrieben.

Abschließend lässt sich festhalten, dass der Wegfall der Einnahmegrenzen die von der EU-Kommission geforderte Liberalisierung des deutschen Steuerberatungsrechts (Aufforderungsschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171) umsetzt und zur Erledigung des Vertragsverletzungsverfahrens beitragen wird.

§ 18 Absatz 1 Nr. 3 – Satzungszweck

Die vorgesehene Erweiterung des Vereinszwecks in § 18 Abs. 1 Nr. 3 StBerG-E, wonach künftig die Erbringung von Rechtsdienstleistungen erfasst wird, begrüßen wir ausdrücklich. Dies trägt dazu bei, die bislang bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf bereits in der Praxis zugelassene Tätigkeiten zu verringern, etwa bei der Ausfüllhilfe und digitaler Übermittlung von Grundsteuererklärungen. Gleichwohl bleibt die praktische Reichweite der Regelung weiterhin dahingehend begrenzt, dass Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Beratungsbefugnis nach § 4 StBerG stehen müssen.

§ 18 Absatz 1 Nr. 5 – Mitgliedsbeitrag

Der Gesetzentwurf sieht in § 18 Abs. 1 Nr. 5 StBerG-E – wie bisher – vor, dass neben dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben werden darf. Die Vorschrift soll dahingehend ergänzt werden, dass der **Mitgliedsbeitrag unabhängig von der konkreten Tätigkeit des Vereins erhoben wird**. Nach der Gesetzesbegründung soll diese Ergänzung die bisherige gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung aufgreifen, wonach es Lohnsteuerhilfevereinen untersagt ist, die Mitgliedsbeiträge von der Beratungsleistung abhängig zu machen.

Der Ergänzungstext und die Begründung lassen offen, aus welchen theoretischen Erwägungen oder aufgetreten Praxisfällen der bisherige Gesetzestext einer Anpassung bedarf. Nach unserer Auffassung ist der bisherige Gesetzestext ausreichend.

Der BVL fordert, diese Ergänzung zu streichen, da vielmehr zu befürchten ist, dass diese Ergänzung zu einer Einschränkung gegenüber der geltenden Beitragspraxis führt und der bisherigen Rechtsprechung der Boden entzogen wird. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) einen „gewissen Ausgleich in der Beitragslast“ als zulässig erachtet, wenn ein Verein in der Beitragsordnung Vorkehrungen für den Fall trifft, dass Mitglieder für mehrere Jahre Steuererklärungen erstellen lassen, beispielsweise nach der Aufforderung von Finanzämtern bei Rentenbeziehern. **In den Fällen eines sog. „aufgestauten Beratungsbedarfs“ wird es als zulässig erachtet, dass Lohnsteuerhilfevereine die Beitragsgrundlagen der betreffenden Jahre zusammenfassen** (BFH, Urteil vom 26.10.2010, VII R 23/09) oder dass Steuerpflichtige rückwirkend beitreten und somit mehrere Mitgliedsbeiträge erhoben werden können. Die rückwirkende Mitgliedschaft und Beitragserhebung ist für den Verein nicht nur wirtschaftlich sinnvoll, sondern ermöglicht zugleich auch die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips. Die Beitragspraxis entspricht damit auch dem Zweck der Vorschrift, die Interessen der Mitglieder zu schützen (FG München, Urteil vom 15.12.2010, 4 K 2771/07).

Nach dem Wortlaut der Neufassung „unabhängig von der konkreten Tätigkeit“ kann interpretiert werden, dass künftig eine Erhebung oder Verdopplung der Mitgliedsbeiträge für die betreffenden früheren Jahre ausgeschlossen wird, weil sich die Beitragserhebung gerade am konkreten Beratungsbedarf orientiert. **Dies würde zur Aushebelung der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung des BFH zum aufgestauten Beratungsbedarf führen.**

Nach der Gesetzesbegründung soll eine soziale Staffelung der Mitgliedsbeiträge weiterhin zulässig sein, sofern sie unabhängig von der konkreten Beratungsleistung erfolgt. Gleichwohl bleibt unklar, inwieweit die vorgesehene Neuregelung die bisher anerkannte Beitragspraxis tatsächlich unangetastet lässt.

Eine Differenzierung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist nicht nur anerkannt, sondern auch sachgerecht, da sie gewährleistet, dass ein erhöhter Beratungsaufwand in Einzelfällen von den betroffenen Mitgliedern getragen wird und nicht zulasten der übrigen Mitglieder geht (vgl. BFH, VII R 23/09). Eine Einschränkung dieser Praxis würde daher die Handlungsfähigkeit der Lohnsteuerhilfevereine beeinträchtigen, Wettbewerbsnachteile begründen und sich letztlich nachteilig für die Mitglieder auswirken.

Außerdem wird die aus Sicht der Lohnsteuerhilfevereine notwendige Erhebung von Aufnahmegebühren in Frage gestellt. Die Erhebung einer einmaligen Aufnahmegebühr ist zulässig und muss daher durch die Regelung über die Erhebung des Mitgliedsbeitrags abgedeckt sein.

Lohnsteuerhilfevereine sind an das Kostendeckungsprinzip gebunden, woraus sich der Zwang ergibt, die Kosten ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge abzudecken (FG München, Urteil vom 29.09.2010, 4 K 1849/07). Durch das in der aktuellen Fassung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StBerG zum Ausdruck kommende Gebot der Unentgeltlichkeit der tatsächlichen Beratungsleistung soll sichergestellt werden, dass der Lohnsteuerhilfeverein nach dem Kostendeckungsprinzip arbeitet, d. h. dass er lediglich Beiträge zur Abdeckung der mit der Tätigkeit des Vereins zwangsläufig verbundenen Kosten erheben darf. Aus der vom Gesetz geforderten Unentgeltlichkeit der Beratungsleistung als solcher folgt, dass sowohl die Beitragspflicht als auch die Beitragshöhe nicht an die vom Verein zu erbringenden Leistungen gekoppelt werden dürfen (vgl. Leitsätze aus dem Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 23.06.2022, 13 K 8105/21).

Aufgrund des vorgeschriebenen Kostendeckungsprinzips **würde jede Einschränkung einer in der Vergangenheit als zulässig erachteten Differenzierung der Mitgliedsbeiträge zulasten sozial schwacher Mitglieder gehen,** wenn größerer Beratungsaufwand einzelner Mitglieder pauschal auf alle Mitglieder verteilt werden müsste.

Wir schlagen deshalb vor, den § 18 Abs. 1 Nr. 5 StBerG-E in der geltenden Fassung des § 14 Abs. 1 Nr. 5 StBerG zu belassen. Anderenfalls sollte eine Konkretisierung dahingehend aufgenommen werden, dass bei aufgestautem Beratungsbedarf eine Anpassung des Mitgliedsbeitrages zulässig ist.

§ 20 Absatz 1 – Leitung einer Beratungsstelle

Die Regelung zur Ausweitung der Leitungsbefugnis von Beratungsstellenleitern von zwei auf drei Beratungsstellen stellt eine sachgerechte Reaktion auf die fortschreitende Digitalisierung und den Fachkräftemangel dar und ist zielführend.

Artikel 9
Inkrafttreten

Das Gesetz soll am 1. September 2026 in Kraft treten. Lediglich Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes) und Artikel 8 (des Grunderwerbsteuergesetzes) sollen am Tag nach Verkündung in Kraft treten. Zur Begründung wird vorgetragen, dass die Praxis einen zeitlichen Vorlauf benötigt, um sich auf die neue Rechtslage einstellen zu können.

Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb das Gesetz nicht unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten kann. Es enthält keine Regelungen, die eine längere Umsetzungs- oder Anpassungsfrist erfordern würden.

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.